

Die Statuten der Bachfischer Maur - Mönchaltorf

Gründung am 01. März 2018

I. Name, Sitz und Ziele

§ 1. Name

Unter dem Namen Bachfischer Maur und Mönchaltorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Maur

§ 3. Ziele

Der Verein, Bachfischer Maur und Mönchaltorf, verfolgt folgende Ziele: Die Wahrung und Förderung der Fischerei.

3.2 Die Pacht von Fischereirevieren durch Vertrauensleute, in der Regel Vorstandsmitglieder und die Abgabe von Angelkarten an seine Vereinsmitglieder, in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder.

3.3 Hege und Pflege des Fischbestandes generell und der gepachteten Gewässer im Besonderen.

3.4 Aktiver Gewässerschutz inkl. Unterstützung von Organisationen und Vereinen mit diesem Ziel.

3.5 Die Förderung der Kenntnisse der Fischerei und der Umweltbelange sowie der Kameradschaft und des sportlichen Verhaltens.

3.6 Interessierte Jugendgruppen oder Schulklassen der Gemeinde Maur und Mönchaltorf können sich für einen Schnuppernachmittag anmelden. Gerne zeigen wir ihnen die Zusammenhänge unseres Hobbys und Ökosystems.

II. Mitgliedschaft

§ 4. Mitglieder

Der Verein besteht aus: Aktivmitglieder, Jungmitglieder, Freimitglieder, Passivmitglieder

§ 5. Eintritt

5.1 Aktivmitglieder

5.1.1 Aktivmitglieder sind Fischer welche sich für die Belange des Vereins und der Gewässer einsetzen. Ein Fischer wird nur an der Generalversammlung in den Verein aufgenommen.

Jungmitglieder

Als Jungmitglieder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Erreichung dieser Altersgrenze werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Fischerei im Allgemeinen oder für den Verein im Besonderen ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie können den Vorstand beratend unterstützen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Freimitglieder

Vereinsmitglieder können beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände von der Beitragspflicht befreit werden. Die formelle Befreiung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Voraussetzung für eine Antragstellung sind in der Regel mindestens 20 Jahre Vereinszugehörigkeit als Jung-/Aktivmitglied sowie massgebliche Verdienste in Fischerei- und/oder Vereinsbelangen.

Passivmitglieder

5.4.1 Passivmitglied kann werden, wer den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen will. Er leistet einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 50.00 oder mehr. Dem Passivmitglied steht kein Stimm- und Wahlrecht zu.

5.5 Mitgliederstatus

Mitglieder können nur mit einem ordentlichen Übertritts Gesuch zu Händen der Generalversammlung, zu einer andern Mitgliederkategorie mutieren.

§ 6. Austritt

Der Austritt ist immer auf Ende des Vereinsjahres möglich. Es hat mittels eingeschriebenen Briefs zu Händen des Präsidenten zu erfolgen.

§ 7. Ausschluss

Nach Art. 72 ZGB können Mitglieder ohne Angabe eines Grundes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wird beantragt, wenn:

7.1 ein Mitglied sich über zwei Jahre nicht an den Gewässerreinigungen beteiligt.

7.2 ein Mitglied den Statuten, insbesondere § 31, mehrmals und in grober Weise zuwiderhandelt.

7.3 ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnungen nicht nachgekommen ist.

§ 8. Anspruch am Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen, haften jedoch dem Verein gegenüber für ihre rückständigen Verpflichtungen und werden nötigenfalls mit Betreibung eingetrieben.

§ 9. Pachten

Vereinsmitglieder stellen sich als Pächter von Fischereirevieren zu Verfügung. Der Pächter sollte im Regelfall im Vorstand Einsatz nehmen. Der Verein übernimmt die Verwaltung sowie sämtliche damit verbundenen Kosten.

III. Organisation

§ 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

10.1 Die Generalversammlung

10.2 Die Vereinsversammlung

10.3 Der Vorstand

10.4 Die Rechnungsrevisor

III. A. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Bachfischer Maur und Mönchaltorf.

§ 11. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich innert der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres 31.12.XX statt. Das Datum ist den Mitgliedern 20 Tage vor dem Termin zusammen mit der Traktandenliste und dem schriftlichen Kassabericht bekannt zu geben. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

§ 12. Stimm- und Wahlberechtigung

12.1 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die anwesenden Aktiv-, Ehren-, Frei- und Jungmitglieder mit je einer Stimme. Wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

§ 13. Anträge und Behandlung

13.1 Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

13.2 Anträge für Statutenänderungen sind allen Mitgliedern fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.

13.3 Anträge, welche nicht gemäss § 13.1 und § 13.2 eingereicht wurden, werden nicht behandelt.

13.4 Der Vorstand kann in ausserordentlich dringenden Fällen, am Beginn der Generalversammlung, die Traktandenliste ergänzen und noch Anträge der Versammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 14. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand hierfür bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Vereinsmitgliedern sowie den Protokollführer.

§ 15. Abstimmung

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.

15.2 Geheime Wahlen oder Abstimmungen finden statt, wenn dies mehr als ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Mit Ausnahme von § 15.4 ist bei allen Abstimmungen das absolute Mehr entscheidend.

Statutenänderungen sind angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Dem Präsidenten steht bei jeder Abstimmung der Stichentscheid zu.

§ 16. Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die geltenden Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Behandelt werden:

Wahl des Präsidenten

Wahl des Kassiers

Wahl des Aktuars

Wahl eines Rechnungsrevisoren

Ernennung der Ehrenmitglieder

Ernennung der Freimitglieder

Ausschluss von Mitgliedern

Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

Abnahme des Kassaberichtes

Abnahme des Revisorenberichtes

Festsetzung der Jahresbeiträge

Erteilung von Finanzkompetenzen an den Vorstand

Festlegung des Jahresprogramms

16.16 Anträge a) des Vorstandes

b) der Mitglieder

16.17 Festlegung der zu steigernden Fischereireviere, Statutenänderungen

16.19 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

III. B. Die ausserordentliche Generalversammlung

§ 17. Einberufung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

17.1 Den Vorstand

17.2 Den Rechnungsrevisor

17.3 einen Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

§ 18. Befugnisse

Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

III. C. Die Vereinsversammlung

§ 19. Einberufung

Die Vereinsversammlung kann während des Jahres nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

§ 20. Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat primär Orientierungscharakter, sie kann über Traktanden beschliessen die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

III. D. Der Vorstand

§ 21. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern welche an der Generalversammlung gewählt werden. In der Regel ist die Besetzung folgender Chargen vorgesehen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Revisor

Amtsduer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Der Präsident, der Aktuar und der Kassier bilden das Büro für Sofortentscheide, ohne vorgängige Konsultation des Gesamtvorstandes, jedoch mit Orientierungspflicht an der folgenden Vorstandssitzung.

§ 22. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Geschäftsgang oder wenigstens einmal Mal jährlich einberufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 23. Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Einzelunterschriften führen alle Vorstandsmitglieder. Dies sind somit der Präsident, der Aktuar und der Kassier.

§ 24. Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

Vertretung des Vereines nach aussen.

Vorbereitung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte.

Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Verwaltung und Patentausgabe der gepachteten Fischereireviere.

Abordnung von Delegierten.

Finanzkompetenzen im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Rahmens.

§ 25. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

§ 26. Pflichten

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und nimmt Einblick in die laufende Buchhaltung. Er stellt Antrag auf Abnahme der Rechnung und zur Entlastung des Kassiers, an die Generalversammlung.

IV. Finanzen

§ 27. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern

Jahresbeiträgen von Jungmitgliedern

Jahresbeiträgen von Passivmitgliedern

freiwilligen Beiträgen, Spenden und Schenkungen

Bussengelder oder Frondienstleistungen gegenüber Schwarzfischern

Gewässerverschmutzungen durch dritte, bei welchen wir eine Rechnung erheben werden.
Der Stundenlohn Ansatz beträgt Fr. 125.00

§ 28. Beitragspflicht

Die Generalversammlung legt jedes Jahr die Mitgliederbeiträge neu fest. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages und Pachtanteil.

§ 29. Verfall

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr. Die Mitgliederbeiträge sind nach der Generalversammlung meistens im März auf Ende des Monats zu bezahlen.

§ 30. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede darüber hinaus gehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31. Allgemeines

Die Mitglieder verpflichten sich den Bestimmungen der Statuten, Reglementen und Vorschriften nachzuleben.

§ 32. Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Zur Beschlussfassung muss das Traktandum mittels schriftlicher, eingeschriebener Einladung bekannt gegeben werden.

Die auflösende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, Inventars etc.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 01. März 2018

Bachfischer Maur und Mönchaltorf

Der Präsident	Aktuar	Kassier
Peter Widmer	Thomas Wiesmann	Stefan Besl

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht